



TRÄGERORGANISATION
ORGANISATION FAÏTIÈRE
ORGANIZZAZIONE OMBRELLO

Prüfungsreglement

Modulabschluss M2 der Fachrichtung Ayurveda-Medizin

Kontakt

Franz Rutz
Präsident TO Ayurveda CH
c/o Veda Center
Dialogweg 2
8050 Zürich

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck des Modulabschlusses	3
1.2	Bezug Modulabschluss M2 zur HFP	3
2	Organisation	3
2.1	Trägerorganisation	3
2.2	Die Prüfungskommission PK	3
2.3	Die Chefexpertin, der Chefexperte	4
2.4	Examinatorinnen, Examinatoren	4
2.5	Rekurskommission	5
2.6	Prüfungssekretariat	5
2.7	Aufsicht / Öffentlichkeit	5
3	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	5
3.1	Ausschreibung	5
3.2	Anmeldung	6
3.3	Zulassung	6
3.4	Kosten	6
4	Prüfungsabwicklung	7
4.1	Prüfungsteile	7
4.2	Prüfungsinhalt	7
4.3	Aufgebot	7
4.4	Rücktritt	7
4.5	Nichtzulassung und Ausschluss	8
4.6	Prüfungsaufsicht, Examinatorinnen, Examinatoren	8
5	Prüfungsbeurteilung	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Bedingungen zum Bestehen	8
5.3	Qualifikationssitzung	9
5.4	Kommunikation der Resultate	9
5.5	Prüfungswiederholung	9
6	Einsichtnahme, Rekurs	9
6.1	Akteneinsicht	9
6.2	Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel	10
7	Schlussbestimmungen	10
7.1	In Kraft treten	10

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Modulabschlusses

1.1.1 Der Modulabschluss M2 prüft Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen gemäss den Definitionen der Fachrichtungsressourcen und des M2 Modulbeschriebs.

1.2 Bezug Modulabschluss M2 zur HFP

1.2.1 Der Modulabschluss M2 ist ein Bestandteil der Prüfungsarchitektur der modularisierten Höheren Fachprüfung „Naturheilpraktikerin / Naturheilpraktiker“ (HFP NHP) mit eidgenössischem Diplom.

1.2.2 Die Gesamtheit der bestandenen Modulabschlüsse (M1-M6) führt zum „Zertifikat OdA AM“, und ist damit eine der Zulassungsbedingungen zur HFP.

2 Organisation

2.1 Trägerorganisation

2.1.1 **Organisatorisch und inhaltlich zuständig für die unter Aufsicht der OdA AM stehende jährliche Umsetzung der Fachrichtungs-Abschlussprüfung Modul 2 sind die in der TO Ayurveda Schweiz vertretenen Ayurveda Berufsverbandsorganisationen und die Ayurveda-Bildungsanbieter.**

2.1.2 Es gelten darin die folgenden für die Leistungsvereinbarung mit der OdA AM vorgeschriebenen Stimmrechtsanteile:

Die Summe der Stimmen der beteiligten Verbandsorganisationen in der Umsetzung der Fachrichtungs-Abschlussprüfung M2 beträgt maximal 75%. Die Summe der Stimmen der beteiligten Bildungsanbieter beträgt darin maximal 33%.

2.1.3 Die Trägerorganisation hat die Prüfungskommission (PK), Rekurskommission (RK), und die Examinatoren mit der Durchführung der M2 beauftragt.

2.2 Die Prüfungskommission PK

2.2.1 Die Prüfungskommission (PK) setzt sich aus einem Leiter / einer Leiterin und mindestens zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission (PK) werden von der TO Ayurveda CH für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. In der Prüfungskommission können höchstens die Hälfte Vertreter von Bildungsanbietern sein.

2.2.2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selber. Bei Stimmgleichheit trifft die PK-Leitung den Stichentscheid.

2.2.3 Aufgaben der Prüfungskommission PK

- a) überprüft periodisch das Prüfungsreglement M2 sowie die Wegleitung und aktualisiert diese unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerorganisation;
- b) überprüft und genehmigt den BluePrint;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Modulabschlussprüfung fest und organisiert diesen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungssekretariat;
- d) bestimmt Prüfungsprogramm, Prüfungsinstrumente und Bewertungskriterien;

- e) veranlasst die Aktualisierung, Erweiterung und Bereitstellung der Prüfungsfragen und Prüfungsaufgaben durch die Autorinnen und Autoren und die Examinatorinnen und Examinatoren;
- f) wählt zusammen mit der Chefexpertin, dem Chefexperten die Examinatorinnen und Examinatoren und bildet diese für ihre Aufgabe aus;
- g) setzt die Examinatorinnen und Examinatoren im Prüfungsablauf ein;
- h) entscheidet über die Zulassung zur Modulabschlussprüfung;
- i) entscheidet über einen Prüfungsausschluss;
- j) beurteilt die Modulabschlussprüfung unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Examinatorinnen und Examinatoren und entscheidet über die Erteilung des Modulzertifikates;
- k) wertet die Prüfungsergebnisse und Statistiken aus und legt in Zusammenarbeit mit der Chefexpertin, dem Chefexperten den Schlüssel für die Bewertung fest;
- l) überprüft periodisch die Aktualität des Modulabschlusses und veranlasst bei Bedarf dessen Überarbeitung;
- m) berichtet der zuständigen Trägerorganisation über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Modulabschlusses;
- o) legt jährlich die Anzahl und Art der Fragen fest, welche den Bildungsanbietern und potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich gemacht werden.

2.3 Die Chefexpertin, der Chefexperte

2.3.1 Die Chefexpertin, der Chefexperte wird von der TO Ayurveda CH auf Antrag der PK jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.3.2 Chefexpertin, der Chefexperte

- a) entscheidet zusammen mit der PK über die Aufnahme von Prüfungsfragen in den Fragenpool und begründet die Ablehnung von Prüfungsfragen;
- b) wählt die Prüfungsfragen und –aufgaben für den Modulabschluss in Zusammenarbeit mit den Examinatorinnen und Examinatoren und der PK aus;
- c) informiert die PK über Mängel im Fragenpool und im Prüfungsablauf;
- d) nimmt Stellung zu Rückfragen der PK;
- e) arbeitet an der Weiterentwicklung des Modulabschluss M2 mit.

2.4 Examinatorinnen, Examinatoren

2.4.1 Die Examinatorinnen, Examinatoren werden von der Prüfungskommission gewählt. Sie verpflichten sich für eine Amtsdauer von mindestens 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.4.2 Die Examinatorinnen, Examinatoren können nicht gleichzeitig Mitglieder der Prüfungskommission sein.

2.4.3 Die Examinatorinnen, Examinatoren

- a) nehmen den praktischen/mündlichen Prüfungsteil ab und bewerten diesen;
- b) nehmen an der Schulung für Examinatorinnen, Examinatoren teil;
- c) nehmen an der Evaluation des Modulabschlusses teil.

2.5 Rekurskommission

2.5.1 Die Rekurskommission der TO Ayurveda CH behandelt erstinstanzliche Rekurse gegen Entscheide der Prüfungskommission, insbesondere zu

- a) Nichtzulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zum Modulabschluss M2;
- b) Ausschluss von Kandidatinnen und Kandidaten vom Modulabschluss M2;
- c) Nichtbestehen der Prüfungsteile M2 und Verweigerung des Modulzertifikats M2.

2.6 Prüfungssekretariat

2.6.1 Die Geschäftsstelle der OdA AM übernimmt die Aufgaben des Prüfungssekretariates.

2.6.2 Das Prüfungssekretariat

- a) ist zuständig für die gesamte Prüfungsorganisation;
- b) übernimmt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Modulabschlusses M2;
- c) ist Ansprechstelle für Kandidatinnen und Kandidaten, nimmt Anfragen entgegen und erteilt Auskunft;
- d) sorgt für die Kommunikation zwischen den Organen der Trägerorganisation und der OdA AM.

2.7 Aufsicht / Öffentlichkeit

2.7.1 Die Prüfung steht unter Aufsicht der TO Ayurveda CH; sie ist nicht öffentlich.

2.7.2 Auf Beschluss der PK können Vertreter von weiteren Organisationen zur Prüfungsbeobachtung zugelassen werden. Vertreter der PK können die Prüfung unangemeldet beobachten.

2.7.3 Beobachterinnen und Beobachter dürfen keinen Einfluss auf die Leistungsbeurteilung der Prüfungskandidaten nehmen.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Der Modulabschluss M2 wird mindestens einmal jährlich und mindestens vier Monate vor Beginn in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch ausgeschrieben (vorbehalten 4.3.3).

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert über

- die Prüfungsdaten
- die Anmelde- und Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist
- den Ablauf der Prüfung

- 3.1.3 Die Informationen wie Prüfungsreglement und Wegleitung zum Prüfungsreglement können von der Webseite der OdA AM heruntergeladen werden.

3.2 Anmeldung

- 3.2.1 Die Anmeldung erfolgt online über einen Link auf der Webseite der OdA AM.

- 3.2.2 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Nachweis des Modulbesuchs M2 bei einem von der OdA AM akkreditierten Bildungsanbieter oder eine gleichwertige Bestätigung der QSK;
- b) „Versicherungsausweis AHV-IV“ oder „Schweizerische Krankenversicherungskarte KVG“ mit 13-stelliger AHV-Nummer;
- c) Angabe der Prüfungssprache (d/i/f);
- d) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.3.1 Zum Modulabschluss wird zugelassen wer:

- a) die Bestätigung für den Modulbesuch M2 „Ayurveda Medizin“ eines von der OdA AM akkreditierten Bildungsanbieters besitzt
oder
eine Gleichwertigkeitsbescheinigung für den Modulbesuch M2 „Ayurveda Medizin“ der OdA AM besitzt
- b) die Anmelde- und Prüfungsgebühr beglichen hat.

3.4 Kosten

- 3.4.1 Die Kandidatin, der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die geforderte Anmeldegebühr.

- 3.4.2 Die Kandidatin, der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr.

- 3.4.3 Die TO Ayurveda CH legt die Kosten fest und publiziert sie in der Gebührenordnung.

Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben. Dieses geht zulasten der Kandidatin, des Kandidaten.

- 3.4.4 Kandidatinnen und Kandidaten, die gemäss Art. 4.4 fristgerecht oder aus entschuldbaren Gründen vom Modulabschluss M2 zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag nach Abzug der Anmeldegebühr und der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.4.5 Wer den Modulabschluss M2 nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

- 3.4.6 Wer von der Prüfung ausgeschlossen wird (siehe 4.5.2), hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

- 3.4.7 Wer nicht zugelassen wird (siehe 4.5.1), hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Anmeldegebühr.

- 3.4.8 Die TO Ayurveda CH legt die Kosten für die jeweils zu wiederholenden Prüfungsteile fest.

- 3.4.9 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Modulprüfung gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 Prüfungsabwicklung

4.1 Prüfungsteile

- 4.1.1 Der Modulabschluss M2 besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen/mündlichen Prüfungsteil.
- 4.1.2 Der schriftliche und der praktische/mündliche Prüfungsteil werden an unterschiedlichen Tagen und unabhängig vom Resultat eines bereits absolvierten Prüfungsteils M2 geprüft.

4.2 Prüfungsinhalt

- 4.2.1 Die inhaltlichen Grundlagen zum Modulabschluss M2 Ayurveda-Medizin bilden die Ressourcen Ayurveda-Medizin, die Ressourcenbeilagen (das Grundlagendokument, Heilpflanzenliste und Formulierungen) sowie die in der Wegleitung beschriebenen Details (unter WL 4.2).

4.3 Aufgebot

- 4.3.1 Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.3.2 Kandidatinnen und Kandidaten werden spätestens 30 Tage vor Beginn des Modulabschlusses M2 schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung M2 sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
- 4.3.3 Ein Modulabschluss M2 kann von der TO Ayurveda CH einmalig auf das Folgejahr verschoben werden, wenn nicht mindestens 5 Kandidaten die Zulassungsbedingungen in der jeweiligen Amtssprache erfüllen. Eine Verschiebung muss von der TO Ayurveda CH bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist den Angemeldeten kommuniziert werden.

4.4 Rücktritt

- 4.4.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.4.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft oder Geburt des eigenen Kindes
 - b) Krankheit oder Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.4.3 Der Rücktritt von der Prüfung muss dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.5 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.5.1 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Nachweise des Modulbesuchs M2 einreichen oder die Trägerorganisation auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zum Modulabschluss M2 Ayurveda-Medizin zugelassen.
- 4.5.2 Die Prüfung gilt in jedem Fall als nicht bestanden, wenn Kandidatinnen und Kandidaten
- unzulässige Hilfsmittel verwenden;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzen;
 - die Examinatorinnen, Examinatoren zu täuschen versuchen.
- 4.5.3 Ein Ausschluss vom entsprechenden Prüfungsteil muss von der PK der Trägerorganisation verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidatinnen und Kandidaten Anspruch darauf, den Modulabschluss unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.6 Prüfungsaufsicht, Examinatorinnen, Examinatoren

- 4.6.1 Der schriftliche Prüfungsteil wird von mindestens einer Aufsichtsperson überwacht. Sie hält ihre Beobachtungen in einem Protokoll schriftlich fest.
- 4.6.2 Der praktische/mündliche Prüfungsteil wird von mindestens einer Examinatorin, einem Examinator pro Prüfungsstation abgenommen. Sie erstellen Notizen zu einem allfälligen Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf und beurteilen die Leistungen. Bei zwei Examinatorinnen, Examinatoren hat einer die Funktion als Leadexperte der andere als Co-Experte.
- 4.6.3 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin, des Kandidaten treten bei der Prüfung als Examinatorin, Examinator in den Ausstand.

5 Prüfungsbeurteilung

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Beurteilung des Modulabschlusses M2 und/oder der einzelnen Prüfungsteile wird mit „Bestanden“ bzw. „Nicht bestanden“ bewertet.
- 5.1.2 Die Aufgaben jedes Prüfungsteils werden mit Punkten bewertet, deren Summe zum Urteilsprädikat im betreffenden Prüfungsteil führt.
- 5.1.3 Die Prüfungskommission legt den jeweiligen Bewertungsschlüssel für die Prüfungsteile fest und entscheidet über die Bestehensgrenze.

5.2 Bedingungen zum Bestehen

- 5.2.1 Der Modulabschluss gilt als bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Urteilsprädikat «Bestanden» bewertet ist.
- 5.2.2 Der Modulabschluss gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin, der Kandidat
- in mind. einem Prüfungsteil das Prädikat „Nicht bestanden“ erhalten hat;

- nicht fristgerecht oder ohne entschuldbaren Grund vor der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurücktritt;
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn eines Prüfungsteils zurücktritt;
- von der Prüfung ausgeschlossen werden musste (gemäss 4.5.2).

5.2.3 Die PK entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen des Modulabschlusses.

5.3 Qualifikationssitzung

5.3.1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung über die Vergabe der Modulzertifikate. Die QSK AM wird rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen.

5.3.2 Dozentinnen und Dozenten, Verwandte, Geschäftspartnerinnen und -partner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin, des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Modulabschlusses M2 in den Ausstand.

5.4 Kommunikation der Resultate

5.4.1 Die Trägerorganisation teilt allen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich das Prüfungsergebnis mit.

5.4.2 Dem Prüfungsergebnis kann zumindest entnommen werden:

- a. Das Bestehen oder Nichtbestehen des Modulabschlusses;
- b. Die Urteilsprädikate in einzelnen Prüfungsteilen des Modulabschlusses;
- c. Die Rechtsmittelbelehrung bei Nichtbestehen des Modulabschlusses.

5.4.3 Das Modulzertifikat M2 für den bestandenen Modulabschluss M2 wird auf Antrag der Trägerorganisation von der OdA AM ausgestellt.

5.4.4 Das Modulzertifikat M2 hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab Datum des Modulabschlusses zum Erwerb des OdA AM Zertifikates (Zusammenfassung aller Modulabschlüsse M1 – M6). Wird diese Frist verpasst, verfällt der Modulabschluss und muss zum Erwerb des OdA AM Zertifikats wiederholt werden.

5.5 Prüfungswiederholung

5.5.1 Wer einzelne Prüfungsteile des Modulabschlusses M2 nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsteilen muss innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.

5.5.2 Für Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen grundsätzlichen Bedingungen wie für den ersten Modulabschluss.

6 Einsichtnahme, Rekurs

6.1 Akteneinsicht

6.1.1 Beim Urteil „Nicht bestanden“ ist eine einmalige Einsicht in die Prüfungsunterlagen möglich. Die Kandidatin, der Kandidat kann zur Einsicht eine weitere Person seines Vertrauens mitnehmen.

6.2 Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel

6.2.1 Gegen Entscheide der Trägerorganisation wegen Nichtzulassung zur Modulprüfung oder Verweigerung des Modulabschlusses kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission der Trägerorganisation Rekurs eingereicht werden. Dieser muss die Anträge des Rekursführers und deren Begründung enthalten.

6.2.2 Über diesen Rekurs entscheidet in erster Instanz die Rekurskommission der TO Ayurveda CH. Deren Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission der OdA AM weitergezogen werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 In Kraft treten

7.1.1 Dieses Prüfungsreglement für den Modulabschluss M2 tritt mit der Genehmigung durch die TO Ayurveda CH und der nachfolgenden Zustimmung durch die QSK AM in Kraft. Beabsichtigte Änderungen dieses Prüfungsreglements müssen der QSK AM vorgängig mitgeteilt werden.